

Für das Nachschlagewerk!
Für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: §§ 8, 12, 16 des Zweiten Gesetzes zur Überleitung
von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund vom
21. August 1951 (BGBl I, 774).

Rechtssatz: Die Bundesrepublik Deutschland haftet nach § 8
des Zweiten Überleitungsgesetzes vom 21. August
1951 nicht für Verbindlichkeiten des Reiches
aus Anlass von Personenschäden, die durch Ange-
hörige der früheren deutschen Wehrmacht oder
wehrmachtsähnlichen Organisationen und Einrich-
tungen verursacht sind, soweit diese Ansprüche
vor dem 1. April 1950 entstanden sind oder die-
sen Zeitraum betreffen.

Aktenzeichen: III ZR 15/53

LG Oldenburg

Urteil des BGH vom 25. Februar 1954

OLG Oldenburg

erklärt am 25. Februar 1954
dieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch
die Oberfinanzdirektion H - Bundesvermögens-
und Bauabteilung,

Beklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

den Kraftfahrer Wilhelm M , W
-N, G Strasse ,

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 4. Februar 1954 unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber,
Dr. Wolany, Dr. Beyer und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

I. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Oldenburg vom 26. November 1952 teilweise auf-
gehoben. Auf die Berufung der Beklagten wird
das Zwischen- und Teilurteil der 3. Zivilkammer
des Landgerichts in Oldenburg vom 23. Januar
1952 teilweise abgeändert und neu gefasst wie
folgt:

"1. Der auf Zahlung von 1 108,75 DM nebst
4 % Zinsen seit Zustellung des Schrift-
satzes vom 22. Juni 1951 erhobene Klage-

anspruch wird dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, soweit der Schaden die Zeit vom 1. April 1950 an betrifft.

2. Der Anspruch auf Zahlung einer ab 18. Juni 1951 monatlich im voraus zahlbaren Rente in Höhe von 136 DM wird dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.
3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen weiteren Schaden zu ersetzen, der ihm aus dem Unfall vom 8. Juli 1941 noch erwachsen wird.
4. Im übrigen wird die Klage abgewiesen."

II. Die Sache wird zur Entscheidung über die Höhe der Ansprüche, soweit diese dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt sind, und über die Kosten, einschliesslich derjenigen der Rechtsmittel, an das Landgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger wurde am 8. Juli 1941 in W [REDACTED] durch einen auf einer Einsatzfahrt zu Luftschutzzwecken befindlichen Lastkraftwagen des Sicherheits- und Hilfsdienstes (SHD), der dem Luftfahrtministerium unterstellt war, vom Fahrrad gestossen und verletzt. Durch den Unfall erlitt der Kläger einen komplizierten Bruch des linken Unterschenkels. Der Fahrer des Wagens, der damalige SHD-Mann O [REDACTED], wurde vom Amtsgericht in W [REDACTED] durch Urteil vom 12. Dezember 1941 wegen fahrlässiger Körperverletzung zu 75 RM Geldstrafe verurteilt.

Wegen des Unfalls machte der Kläger beim Luftgaukommando XI in H [REDACTED] Schadensersatzansprüche geltend. Dieses regelte auch die vom Kläger für die Zeit bis zum 31. Januar 1943 angemeldeten Ansprüche und teilte mit Schreiben vom 16. Dezember 1942 mit, dass die Schadensersatzansprüche des Klägers nach den allgemeinen Rechtsvorschriften dem Grunde und der Höhe nach anerkannt werden. Von Februar 1943 ab zahlte das Luftgaukommando an den Kläger eine monatliche Rente in Höhe von 272,05 RM solange er zu 100 % erwerbsunfähig war, danach von Februar 1944 ab, als seine Erwerbsunfähigkeit nur noch 50 % betrug, eine Rente von 136,03 RM. Die Zahlungen wurden eingestellt, als das Luftgaukommando erfuhr, dass der Kläger am 22. April 1944 in Strafhaft gekommen war. Die Rentenzahlungen wurden nach der Entlassung des Klägers aus der Strafhaft am 25. Mai 1945 nicht wieder aufgenommen. Ein Schmerzensgeld ist an den Kläger bisher nicht gezahlt worden; ein Angebot des Luftgaukommandos vom 21. Januar 1942 auf Zahlung von 500 RM lehnte der Kläger als zu gering ab.

Am 13. Februar 1951 reichte der Kläger ein Armenrechtsgesuch beim Landgericht in Ol [REDACTED] ein für eine Klage gegen das Deutsche Reich, vertreten durch die Finanzdirektion in H [REDACTED], auf Feststellung, dass das Luftgaukommando seine Rentenansprüche dem Grunde und der Höhe nach anerkannt habe. Diese Klage erschien dem Kläger erforderlich, da die Oberfinanzdirektion in H [REDACTED] die gemäss MilRegVO Nr 99 unter gewissen Voraussetzungen zulässige Erfüllung derartiger Ansprüche in der Begründung ablehnte, der Entschädigungsbetrag sei vor dem 8. Mai 1945 nicht festgestellt worden. Nachdem die MilRegVO Nr 99 aufgehoben war, kündigte der Kläger mit Schriftsatz vom 22. Juni 1951 einen ins einzelne gehenden Zahlungs- und Feststellungsantrag an. Am 28. Juli 1951 wurde dem Kläger das Armenrecht für die nunmehr beabsichtigte Klage bewilligt. Der Beklagten wurde die Klage mit Terminladung am 7. August 1951 zugestellt.

Der Kläger hat vorgetragen, das Luftgaukommando H [REDACTED] habe, wie sich aus dem Schreiben vom 16. Dezember 1942 ergebe, seine Schadensersatzansprüche dem Grunde und der Höhe nach anerkannt. Die Höhe der Entschädigung sei, wie sich aus den Zahlungen ergebe, bereits festgesetzt gewesen. Da er noch immer zu 50 % erwerbsunfähig sei, sei sein Anspruch auf Zahlung einer Rente in Höhe von monatlich 136 DM gerechtfertigt. Ausserdem sei ihm durch die Nichtzahlung der Rente für die Zeit von der Währungsreform bis zum 18. Juni 1951 nach Abzug der erhaltenen Arbeitslosenunterstützung und des Krankengeldes ein Schaden von 1108,75 DM erwachsen. Er halte ein Schmerzensgeld von 2000 DM für angemessen, da seine Schmerzen noch andauerten und sie erheblich

seien. Da die Verletzung des Beines noch nicht ausgeheilt und eine weitere Heilbehandlung erforderlich sei, sei auch der geltend gemachte Feststellungsanspruch begründet.

Der Kläger hat beantragt, das Deutsche Reich als Beklagte zu verurteilen, an ihn

1. 1108,75 DM nebst 4 % Zinsen,
2. ab 18. Juni 1951 eine monatlich im voraus zahlbare Rente in Höhe von 136 DM,
3. ein vom Gericht festzusetzendes Schmerzensgeld zu zahlen, und
4. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, die ihm aus dem Unfall entstandenen und noch entstehenden Schäden zu ersetzen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie hat erwidert, das Deutsche Reich sei für die geltend gemachten Ansprüche nicht passivlegitimiert. Das Luftgaukommando habe die Schadensersatzansprüche der Höhe nach nicht anerkannt, denn aus seinem Schreiben vom 9. April 1943 ergebe sich, dass die Summe von monatlich 272,05 RM nur widerruflich gezahlt worden sei. Heute habe der Kläger aus dem Unfall keinen Schaden mehr; der Schmerzensgeldanspruch sei verjährt.

Das Landgericht hat durch Zwischen- und Teilurteil die auf Zahlung gerichteten Klageansprüche (Klageantrag zu 1 bis 3) dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und festgestellt, dass das beklagte Deutsche Reich verpflichtet ist, dem Kläger allen weiteren Schaden zu ersetzen, der ihm aus dem Unfall vom 8. Juli 1941 noch erwachsen wird. Hiergegen hat das beklagte Reich Berufung

eingelegt und geltend gemacht, Verbindlichkeiten aus mit der Klage geltend gemachten Ansprüchen seien gemäss § 8 des 2. Überleitungsgesetzes vom 21. August 1951 für die Zeit nach dem 1. April 1950 auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen. Diese von dem Bundesrepublik zu erfüllenden, ursprünglich gegen das Deutsche Reich gerichteten Ansprüche würden für die Zeit ab 1. April 1950 dem Grunde nach nicht mehr beanstandet; der Schmerzensgeldanspruch sei aber vor dem 1. April 1950 entstanden und im übrigen verjährt.

Der Kläger hat in der Verhandlung vor dem Berufungsgericht am 5. November 1952 seine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland umgestellt und beide Parteien haben ihr Einverständnis erklärt, dass die Klage sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richtet und diese in den Rechtsstreit anstelle des Deutschen Reiches eintritt.

Die Beklagte hat sich durch Stellung entsprechender Anträge in der Berufungsinstanz nicht mehr gegen den Klageantrag zu 2) dem Grunde nach gewandt, hinsichtlich der Klageanträge zu 1) und 4) nicht mehr insoweit als beide Ansprüche die Zeit vom 1. April 1950 an betreffen und der Klageanspruch zu 1) insoweit dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt ist. Im übrigen und insoweit der Kläger einen Schmerzensgeldanspruch (Klageantrag zu 3) geltend macht, hat die Beklagte um Klageabweisung gebeten. Hilfsweise hat sie zu den Klageanträgen zu 1), 3) und 4) beantragt, eine etwaige Verteilung hinsichtlich dieser Ansprüche für die Zeit vor dem 1. April 1950 nur mit der Massgabe auszusprechen, dass die Beklagte berechtigt ist, die Leistung so hoch

zu verweigern, als nicht durch ein Gesetz der Bundesrepublik Deutschland eine Verpflichtung zur Leistung begründet ist.

Der Kläger hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen, hilfsweise gegenüber der nunmehrigen Beklagten

- a) die auf Zahlung gerichteten Klageansprüche zu 1) bis 3) dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären,
- b) festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen weiteren Schaden zu ersetzen, der ihm aus dem Unfall vom 8. Juni 1941 noch erwachsen wird.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der nunmehrigen Beklagten zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten, mit der sie in erster Linie unter Aufhebung des angefochtenen Urteils um Abweisung der Klage bittet, soweit dem Klageantrag zu 1) dem Grunde nach für die Zeit vor dem 1. April 1950 und dem Klageantrag zu 3) stattgegeben ist; gegebenenfalls wird beantragt, nach den in der Berufungsinstanz gestellten Hilfsanträgen zu erkennen. Der Kläger hat die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, dass das Deutsche Reich dem Kläger die aus seinem Unfall vom 8. Juli 1941 entstandenen Schäden gemäss § 839

BGB in Verbindung mit Art 131 WeimVerf zu ersetzen, weil der Fahrer des Kraftwagens des Sicherheits- und Hilfsdienstes in Ausübung öffentlicher Gewalt dem Kläger als Verkehrsteilnehmer gegenüber eine Amtspflicht verletzt hat und nach dem vorgetragenen Inhalt der Strafakten 5 Ds 203/41 des Amtsgerichts Wilhelmshaven auch Verschulden des Fahrers des Lastkraftwagens zu bejahen ist.

Nach dem unwidersprochen vorgetragenen Inhalt der vom Kläger überreichten Korrespondenzmappe über den zwischen ihm und dem Luftgaukommando geführten Schriftwechsel (vgl. Tatbestand des landgerichtlichen Urteils S 4) ist zwischen den Parteien unstreitig, dass die früher zuständigen Dienststellen des Reiches nach Prüfung der Sach- und Rechtslage einen Anspruch des Klägers nach der Personenschädenverordnung idF der Bekanntmachung vom 10. November 1940 (RGBl I, 1482) abgelehnt, vielmehr die Schadensersatzansprüche des Klägers "nach den allgemeinen Rechtsvorschriften" sowohl dem Grunde wie der Höhe nach anerkannt haben. Hiernach ist entsprechend dem übereinstimmenden beiderseitigen Vortrag der Parteien von einem tatsächlichen Sachverhalt bei dem Unfall des Klägers auszugehen, der die Voraussetzungen der § 2 der Personenschädenverordnung, nach deren § 10 andere Ansprüche - also auch solche aus § 839 BGB, Art 131 WeimVerf - gegen das Reich ausgeschlossen sind, nicht erfüllt.

2. Der weitere Ausgangspunkt des Berufungsgerichts ist, dass Ansprüche des Klägers aus unerlaubter Handlung (Amtshaftung) gegen das Deutsche Reich wegen des erlittenen Personenschadens nunmehr auf Grund des § 8 Satz

des 2. Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund vom 21. August 1951 (BGBl I, 774), der bestimmt, dass die Bundesrepublik die Verbindlichkeiten des Reiches für durch Angehörige der Wehrmacht oder wehrmachtsähnlicher Organisationen verursachte Personenschäden trägt, gegen die beklagte Bundesrepublik geltend gemacht werden können, ist frei von Rechtsirrtum. Zutreffend führt der Vorderrichter hierzu aus, dass zu den in § 8 Satz 1 des 2. Überleitungsgesetzes unter Bezugnahme auf §§ 1, 3 des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Dezember 1950 (BGBl I, 791) ^{BVG} genannten wehrmachtsähnlichen Organisationen und Einrichtungen entsprechend § 3 Abs 1 Buchst o BVG in Verbindung mit der Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz idF vom 1. September 1939 (RGBl I, 1630) auch der Sicherheits- und Hilfsdienst, dem der Fahrer des Lastkraftwagens angehörte, zu rechnen ist.

Die Voraussetzung des § 8 Satz 2 des 2. Überleitungsgesetzes, wonach die in Satz 1 getroffene Regelung nicht gilt, soweit Ansprüche des Geschädigten nach dem Bundesversorgungsgesetz bestehen, liegt hier nicht vor. Nach dem Sachvortrag beider Parteien kann der Unfallschaden des Klägers jedenfalls nicht als eine durch unmittelbare Kriegseinwirkung herbeigeführte Schädigung im Sinne des § 1 Abs 2 Buchst a in Verbindung mit § 5 Abs 1 BVG angesehen werden (vgl hierzu Schieckel BVG 2. Aufl 1953 § 5 Erl 1-6, 10; Schönleiter BVG 1953 zu § 5).

3. Eine andere rechtliche Grundlage für die Haftung der beklagten Bundesrepublik als § 8 des 2. Überleitungsgesetzes ist nicht ersichtlich. Die Rechtsauf-

fassung hat sich jedenfalls dahin gefestigt, dass die Beklagte weder aus dem Gesichtspunkt der Identität mit dem ehemaligen Deutschen Reich noch der Rechtsnachfolge oder Staatensukzession für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die gegenüber dem Deutschen Reich bestehen oder bestanden, ohne weiteres haftet (BGHZ 3, 1/6; 3, 94/101 und 308/310; 4, 266/276/277; 8, 169/174/177; 10, 220/222; OLG Köln in JMinBl NRhWf 1953 S 100). Eine Haftung der Beklagten für Verbindlichkeiten, die aus unerlaubten Handlungen von Angehörigen der Wehrmacht oder wehrmachtsähnlichen Organisationen und Einrichtungen herrühren kann auch nicht aus dem rechtlichen Gedanken der Vermögensübernahme oder Funktionsnachfolge hergeleitet werden. Aus der teilweisen Übernahme des Vermögens des Reiches (vgl BGHZ 3, 308) könnte nur eine Haftung der beklagten Bundesrepublik für die auf die übernommene Vermögensteile sachlich bezogenen Verbindlichkeiten oder für Forderungen gegen übernommene Sondervermögen begründet werden (vgl Urteil des erkennenden Senats BGHZ 8, 169/172-174). Wenn auch die Rechtsinstitution der "Funktionsnachfolge" in vielen Fällen die Haftung einer nach 1945 gebildeten Körperschaft des öffentlichen Rechts für vor dieser Zeit entstandene Ansprüche aus unerlaubter Handlung erfassen wird (vgl BGHZ 8, 169; 10, 220), so ist doch hier die Anwendung dieses rechtlichen Gesichtspunktes ausgeschlossen. Denn die Beklagte hat zumindest die Aufgaben und Organisation der 1945 aufgelösten ehemaligen deutschen Wehrmacht sowie der wehrmachtsähnlichen Verbände und Einrichtungen nicht fortgeführt.

Die Tatsachen, dass im Gebiet der britischen Besatzungszone gemäss MilRegVO Nr 99, Anh Ziff 13 (ABl

MilReg BrZ S 589) die Zahlung von Entschädigungen für Schäden, welche von Angehörigen der ehemaligen deutschen Wehrmacht einschliesslich des Wehrmachtsgefolges verursacht waren, für die Fälle, bei denen der Entschädigungsbetrag bereits vor dem 8. Mai 1945 festgesetzt war, gestattet war, und dass nach dem unwidersprochenen Vortrag des Klägers derartige Zahlungen in vielen Fällen von der Oberfinanzdirektion als Verwalterin des Reichsvermögens (vgl BGHZ 8, 197 [2017]) erfolgt sind, ferner, dass die Beklagte infolge der teilweisen Übernahme des Reichsvermögens nunmehr dieses zum Teil auch verwaltet, können im vorliegenden Fall zu keiner anderen Beurteilung führen. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts war nämlich die Voraussetzung der MilRegVO Nr 99 - die Feststellung des Entschädigungsbetrages vor dem 8. Mai 1945 - nicht erfüllt, so dass der Kläger für die Geltungsdauer der MilRegVO Nr 99 eine Erfüllung seines Anspruchs gegen das Reich nicht verlangen konnte. Es ist zwischen den Parteien unstreitig, dass das Luftgaukommando XI in Hamburg, nachdem der Kläger in Strafhaft genommen war, bereits ab Juni 1944 die zunächst wideruflich zugebilligte Schadensrente nicht mehr gezahlt hat. Aus dem vorgetragenen unbestrittenen Schriftwechsel zwischen dem Vertreter des Klägers und dem Luftgaukommando XI im Jahre 1944 ergibt sich, dass das Luftgaukommando einen Schadensersatzanspruch des Klägers, zumindest auf Zahlung einer Rente wegen Verdienstausfalls, für die Zeit der Strafhaft zutreffend als ungerechtfertigt ansah und einen "endgültigen Ausgleich" anstrebte. Sinn und Zweck der MilRegVO Nr 99 konnten aber nur sein, die Weiterzahlung der vor dem 8. Mai 1945 der Höhe nach unzweifelhaft festgestellten und bis zu diesem Zeitpunkt unangefochten gezahlten Beträge zu er-

möglichen. Hier stand durch die Einstellung jeglicher Zahlungen ab Juni 1944 auch die Höhe des Entschädigungsbetrages für die Zeit vor dem 8. Mai 1945 nicht mehr fest. Es hätte vielmehr nach der Entlassung des Klägers aus der Strafhaft einer neuen Festsetzung des Entschädigungsbetrages auf der Grundlage der §§ 842, 843 BGB bedurft, so dass die Oberfinanzdirektion in H. Zahlungen an den Kläger nach 1945 zu Recht abgelehnt hat. Hatte somit der Kläger gegen den Oberfinanzpräsidenten in H. als Verwalter des Reichsvermögens im Hinblick auf die Bestimmungen der MilRegVO Nr 99 - auch wenn diese nur haushaltsrechtliche Bedeutung ten (vgl BGHZ 5, 205 [210]; 8, 339 [342]) - keinen durchsetzbaren Anspruch auf Zahlung eines Entschädigungsbetrages wegen der Folgen aus dem Unfall vom 8. Juli 1941, so taucht die Frage der Haftung der Beklagten aus dem Gesichtspunkt der teilweisen Übernahme des Vermögens und der Fortführung der Funktionen des Reiches im Zusammenhang mit dem teilweisen Übergang der Aufgaben des Oberfinanzpräsidenten und seiner bisherigen Verwaltung des Reichsvermögens auf die Beklagte gar nicht auf.

Es kommt schliesslich hinzu, dass § 5 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens usw. vom 21. Juli 1951 (BGBl I, 467) - sog. Vorschaltgesetz - ausdrücklich die Regelung der Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches den gemäss § 134 Abs 4 GrundG zu erlassenden Bundesgesetzen vorbehält, wobei diese Bestimmung ganz allgemein die Regelung der Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches zum Gegenstand hat (BGHZ 4, 266 [277]; 8, 169 [173]), sofern die Haftung der Bundesrepublik im Einzelfall sich nicht

aus den erwähnten allgemeinen Vorschriften und Rechtsgrundsätzen ergibt (vgl auch Urteil des BGH vom 8. Mai 1953 - I ZR 120/52 -). Diese vorgesehene Regelung der Schulden des Reiches ist aber bisher - jedenfalls in umfassender Form - nicht erfolgt.

II.

Die Revision wendet sich vor allem gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, die nunmehrige Beklagte hafte gemäss § 8 des 2. Überleitungsgesetzes für die Ansprüche des Klägers aus § 839 BGB, Art 131 WeimVerf sowie aus § 7 KrfzG wegen Personenschäden, auch soweit sie vor dem 1. April 1950 liegen bzw. entstanden sind. Diese Angriffe der Revision sind begründet.

1. Zwar kann aus dem Wortlaut des § 8 des 2. Überleitungsgesetzes selbst noch nichts Entscheidendes für die Frage gewonnen werden, ob die Beklagte auch die Verbindlichkeiten des Reiches aus Anlass von Personenschäden erfüllen soll, die durch Angehörige der früheren deutschen Wehrmacht oder wehrmachtsähnlichen Organisationen und Einrichtungen verursacht sind, soweit diese vor dem 1. April 1950 liegen oder entstanden sind. Jedoch ist bemerkenswert, dass § 8 aaO seinem Wortlaut nach im Gegensatz zu § 7 aaO nicht von einer "Übernahme" von Verbindlichkeiten spricht, sondern nur davon, dass die Beklagte diese Art von Verbindlichkeiten des Reiches "trägt". Von Bedeutung in diesem Zusammenhang ist auch die Bestimmung des § 16 des 2. Überleitungsgesetzes (ursprünglich des § 14 des Gesetzentwurfs), derzufolge das Gesetz und damit auch § 8 aaO grundsätzlich schon mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft tritt, das Gesetz

sich also ausdrücklich bis zu einem bestimmten Zeitpunkt rückwirkende Kraft beilegt. In der Beratung des Gesetzesentwurfs im Bundesrat hat der Berichterstatter hierzu darauf hingewiesen, dass die grundsätzliche Rückwirkung auf den 1. April 1950 deshalb notwendig sei, weil der überwiegende Teil der Überleitungsvorgänge auf den Stichtag des 1. April 1950 abgestellt sei, an dem auch die entsprechenden Deckungsmittel auf den Bund übergegangen seien (Sitzungsbericht des Bundesrats 1951 Nr 56 S 316, 317).

§ 12 des 2. Überleitungsgesetzes, der die Vorschriften des § 18 des 1. Überleitungsgesetzes für entsprechend anwendbar erklärt, ergibt ebenfalls keinen eindeutigen Beweis dafür, dass die Beklagte die in § 8 genannten Verbindlichkeiten nur insoweit erfüllen soll, als sie nach dem 1. April 1950 entstanden sind oder diesen Zeitraum treffen. In § 18 des 1. Überleitungsgesetzes ist bestimmt, dass Stichtag für den Übergang der in §§ 1, 3 des 1. Überleitungsgesetzes aufgeführten Ausgaben und Einnahmen der Bundesrepublik der 1. April 1950 ist. Wenn auch gesagt ist, dass der Bund mit diesen Ausgaben erst von diesem Tage ab belastet wird und diese Ausgaben dementsprechend vom 1. April 1950 an in der Haushaltsrechnung des Bundes auszuweisen sind, so ergeben doch der Gehalt des § 18 des 1. Überleitungsgesetzes und sein Sinn und Zweck - wie diese sich insbesondere aus der amtlichen Begründung (Bundestagsdrucksache Nr 1064 zu § 12) ergeben - dass er in erster Linie einer vereinfachten Regelung der zeitlichen und kassenmässigen Belastung der Abrechnung zwischen dem bisherigen und künftigen Kostenträger unter Zugrundelegung des sog. reinen Kassenprinzips dient.

Aus der amtlichen Begründung der Gesetzentwürfe der beiden Überleitungsgesetze (Bundestagsdrucksachen Nr 1064 und Nr 2326) kann im Gegensatz zur Ansicht des Vorderrichters allgemein zur Frage des sachlichen Gehaltes des § 8 des 2. Überleitungsgesetzes, auch seines Verhältnisses zu § 18 des 1. Überleitungsgesetzes, nichts Wesentliches hergeleitet werden. Der § 8 des 2. Überleitungsgesetzes war nämlich in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung überhaupt noch nicht enthalten. Diese Bestimmung ist vielmehr erst später im Rahmen der Beratungen des Bundesrats und Bundestags neu eingefügt worden (vgl Bundestagsdrucksachen Nr 2326 Anl 2 und Nr 2453 sowie Stenographische Berichte des Deutschen Bundestags 1949 Nr 8 S 6393 6394). Im übrigen sind die Verbindlichkeiten des § 8 des 2. Überleitungsgesetzes nach 1945 in der Regel von den Ländern gar nicht erfüllt worden, so dass der § 8 die Frage der Überleitung der bisher von den Ländern getragenen Lasten auf den Bund und damit eine haushaltsrechtliche Abgrenzung zwischen einem alten und neuen Kostenträger nicht wesentlich berühren kann.

2. Eine sachgerechte Entscheidung der gestellten Frage kann hiernach nur aus dem Sinn und Zweck der Bestimmung des § 8 des 2. Überleitungsgesetzes gefunden werden.

Hier ist zunächst die Auffassung des Berufungsgerichts, dass im Hinblick auf die bereits von der MilReg VO Nr 99 zugelassenen Zahlungen der § 8 des 2. Überleitungsgesetzes die Zahlung der dort aufgeführten Entschädigungen nicht erst in Gang gesetzt habe, sowohl für den vorliegenden Fall wie auch allgemein in dieser

Form nicht zutreffend. Dass der Kläger für die Geltendmachung der MilRegVO Nr 99 keinen realisierbaren Anspruch gegen das Reich hatte, ist bereits ausgeführt. Unstreitig sind auch an den Kläger nach 1945, jedenfalls vor dem 1. April 1950, von der Oberfinanzdirektion Zahlungen nicht geleitet worden. Darüberhinaus ist nach Aufhebung der MilRegVO Nr 99 durch die MilRegVO Nr 226 vom 10. Februar 1951 (ABl AHK S 787) und nach Erlass des 2. Überleitungsgesetzes die Erfüllung dieser Ansprüche aus Anlass von durch Wehrmachtsangehörige verursachten Personenschäden nunmehr ab 1. April 1950 durch die Bundesrepublik unbeschränkt möglich geworden, so dass entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts es sich bei dieser neuen Regelung nicht nur um die Fortsetzung der bisher zugelassenen Zahlungen, sondern in vielen Fällen um eine völlig neu geschaffene Möglichkeit der Erfüllung von Reichsverbindlichkeiten dieser Art handelt.

Damit steht in Übereinstimmung, dass bei der Beratung des 2. Überleitungsgesetzes im Bundestag der Berichterstatter zum Ausdruck gebracht hat (vgl Stenographische Berichte des Deutschen Bundestages 1949 Bd 8 S 6394), die Neueinfügung des § 8 (früher § 7a) solle eine Lücke ausfüllen, die eigentlich schon durch das Bundesversorgungsgesetz hätte geschlossen werden müssen; diese Bestimmung billige nämlich einen unmittelbaren Versorgungsanspruch gegenüber dem Bund zu. Ebenso ist bei den Beratungen des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen des Bundestags (vgl dessen Protokoll Nr 90 vom 6. Juli 1951 S 3) von dem Vertreter der Bundesregierung erklärt, dass materiell die Bestimmung des § 8 des 2. Überleitungsgesetzes eigentlich in das Bundesversorgungsgesetz gehöre; aus Billigkeitsgründen sei jedoch

eine beschleunigte Regelung dieses Problems anzustreben und daher die Aufnahme dieser Bestimmung in das 2. Überleitungsgesetz vertretbar. Schon hieraus ergibt sich zumindest so viel, dass vom Gesetzgeber diese Art von Verbindlichkeiten, die im allgemeinen durch das Bundesversorgungsgesetz nicht erfasst sein werden, als bisher nicht geregelte Kriegsfolgelasten im weiteren Sinne angesehen worden sind, die ebenso wie die Versorgungslasten nach dem Bundesversorgungsgesetz nunmehr von der Beklagten zu tragen sind. Der innere Zusammenhang des § 8 des 2. Überleitungsgesetzes mit der Regelung des Bundesversorgungsgesetzes kommt auch darin zum Ausdruck, dass § 8 nur die Verbindlichkeiten aus Anlass von Personenschäden, nicht hingegen von Sachschäden erwähnt.

Gehört somit § 8 des 2. Überleitungsgesetzes rechtssystematisch nicht ohne weiteres zu den im wesentlichen andere Zwecke verfolgenden Überleitungsgesetzen, sondern seinem sachlichen Gehalt nach zu den im Bundesversorgungsgesetz getroffenen Regelungen, so kann auch der Umfang der Ansprüche des § 8 des 2. Überleitungsgesetzes und dementsprechend die Haftung der Beklagten für diese ^{grundsätzlich} nicht weitergehen als für die Kriegsfolgelasten allgemein und für die Versorgungsansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz im besonderen.

Die Zahlung der Versorgungsgebühren war nach 1945 durch besondere Anordnungen der Militärregierung eingestellt; durch das Kontrollratsgesetz Nr 34 vom 20. August 1946 über die Auflösung der Wehrmacht (ABl MilReg BrZ S 295) erfolgte auch die formelle Aufhebung der bisherigen reichsrechtlichen Versorgungsgesetze.

In der hier massgebenden britischen Zone wurden durch Sozialversicherungsdirektiven der Militärregierung (britische Zone) ab 1. August 1946 Rentenleistungen, allerdings auf anderer Grundlage und im wesentlich eingeschränkten Umfang, wieder zugelassen; durch die der Regelung in der amerikanischen Besatzungszone angepasste Sozialversicherungsdirektive Nr 27 der Britischen Militärregierung vom 2. Mai 1947 erfolgte sodann eine grundsätzliche Neuregelung des Versorgungswesens (vgl Amtliche Begründung zum Bundesversorgungsgesetz in Bundestagsdrucksache Nr 1333; Roeckner-Bluschke BVG 1952 I Einl Schieckel BVG Vorbem III 3).

Ebenso konnten nach 1945 zunächst auch keine Zahlungen für Ansprüche auf Entschädigungen aus Mitteln des Reichsvermögens (Wehrmachtsfiskus) geleistet werden (vgl Gesetz der BrMilReg Nr 52 in Verbindung mit den Technischen Anweisungen Nr 37 und 89 ZJB1 1947 S 23 und 60; Haush u. BesBl BrZ 1947, 137). Dieses Verbot der Zahlung von Verbindlichkeiten der Wehrmacht wurde in der mit Wirkung vom 15. September 1947 in Kraft getretenen MilRegVO Nr 99 in Ziff 13 zwar grundsätzlich wiederholt, jedoch wurden Zahlungen nunmehr insoweit zugelassen, als der Entschädigungsbetrag vor dem 8. Mai 1945 festgesetzt war. Das bedeutet, dass auch diese aus dem Reichsvermögen zu befriedigenden Schadensersatzansprüche, die durch Wehrmachtsangehörige ausgelöst waren, nur in diesem beschränkten Umfang ab 15. September 1947 erfüllt werden durften und konnten. Zu diesem Kreis der zunächst bevorrechtigt zu befriedigenden Personen aus Mitteln des Reichsvermögens gehört aber der Kläger nicht.

Wenn nun die nach dem Bundesversorgungsgesetz An-

spruchsberechtigten Forderungen auf Nachzahlungen aus der Zeit nach 1945 über die von der Militärregierung oder in der amerikanischen und französischen Besatzungszone von den Ländern getroffenen Regelungen hinaus zumindest zur Zeit nicht haben, ihre Ansprüche sich vielmehr mit dem mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 erfolgten Inkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes von diesem Zeitpunkt an ausschliesslich nach diesem Gesetz richten - wenn auch in dem weiteren Umfang als nach der bisherigen Regelung - (vgl. § 84 BVG; Schieckel aaO § 84 Anm 2, 3), so ist kein innerer Grund ersichtlich, die ihrem sachlichen Gehalt nach zu diesen Versorgungsansprüchen zu rechnenden Ansprüche des § 8 des 2. Überleitungsgesetzes, soweit sie nunmehr gegen die Beklagte geltend gemacht werden können, ihrem Umfang nach rechtlich anders zu behandeln. Es ist jedenfalls kein Anhaltspunkt tatsächlicher oder rechtlicher Art ersichtlich, dass die Beklagte diese besondere Art von Verbindlichkeiten des Reiches, die den Wehrmachtsfiskus betrafen, zeitlich unbeschränkt zurückbezogen und unabhängig von der nach 1945 gerade für Schulden der ehemaligen Wehrmacht von der Militärregierung getroffenen Regelung im vollen Umfang übernehmen wollte, insbesondere auch insoweit, als Ansprüche - wie hier vom Kläger - bis zum Inkrafttreten des 2. Überleitungsgesetzes überhaupt nicht befriedigt werden konnten und durften. Da diese Ansprüche nach dem Willen des Gesetzgebers und nach ihrem Inhalt als Teil der Kriegsfolgelasten im weiteren Sinne, insbesondere der nach dem Bundesversorgungsgesetz von der Beklagten zu tragenden Versorgungslasten, gewertet werden müssen, müssen sie grundsätzlich auch deren Schicksal teilen; d.h., dass diese Ansprüche mangels ausdrücklicher anderweitiger Vorschriften von der Beklagten erst vom Zeitpunkt ihrer Erfüllungsmöglichkeit, also vom 1. April 1950 als dem Tage des Inkrafttretens des Ge-

setzes, auch nur erfüllt zu werden brauchen, und zwar in dem Umfang, in dem sie vom 1. April 1950 an entstehen, zugleich aber auch in dem nunmehr zulässigen weiteren Umfang als nach der von der MilRegVO Nr 99 getroffenen Regelung.

Diesem aus dem Sinn und Zweck der Bestimmungen des § 8 des 2. Überleitungsgesetzes und aus dem Willen des Gesetzgebers zu folgerndem Ergebnis steht keine Bestimmung des 2. Überleitungsgesetzes entgegen. Im Gegenteil ergeben sich - wie dargelegt - aus dem besonderen Wortlaut des § 8 und den Vorschriften der §§ 12, 16 des 2. Überleitungsgesetzes sowie § 18 des 1. Überleitungsgesetzes sogar gewisse Hinweise auf diese Lösung (vergl. auch OLG Celle in NJW 1953, 1710).

Im Gegensatz zur Ansicht des Vorderrichters erscheint dieses Ergebnis auch nicht unbillig, da die Forderungen des Klägers für die Zeit vor dem 1. April 1950 nur das gleiche Schicksal haben wie fast alle Forderungen der Gläubiger des Reiches, z.B. der öffentlichen Bediensteten und der durch Kriegsfolgen Geschädigten, deren Ansprüche aus der Zeit nach 1945 ebenfalls jahrelang zunächst nicht realisierbar waren und durch die inzwischen teilweise erfolgten bundesgesetzlichen Regelungen ihrem Inhalt und Umfang nach sogar erheblich eingeschränkt sind, jedenfalls im Gegensatz zu den Ansprüchen des Klägers teilweise auch heute noch nicht im vollen Umfang befriedigt werden.

IV.

Hiernach sind die Ansprüche des Klägers gegen die

Beklagte insoweit nicht gegeben, als sie vor dem 1. April 1950 entstanden sind oder diesen Zeitraum betreffen.

1. Damit ist der auf 1108,75 DM bezifferte, den Zeitraum vom 20. Juni 1948 bis 17. Juni 1951 umfassende Zahlungsanspruch (rückständige Rente) dem Grunde nach nur gerechtfertigt, als der geltend gemachte Schaden in der Zeit ab 1. April 1950 entstanden ist.

2. Der geltend gemachte Anspruch auf Zahlung einer Rente für die Zeit ab 18. Juni 1951, der dem Grunde nach - auch von der Beklagten - für berechtigt erklärt ist, ist insoweit nicht mehr im Streit. In diesem Zusammenhang sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Festsetzung der Rentendauer, wenn sie - wie hier - im Grundurteil unterblieben ist, im Betragsverfahren erfolgen muss (vgl. auch das zur Aufnahme in die Amtliche Sammlung bestimmte Urteil des erkennenden Senats vom 26. November 1953 - III ZR 26/52).

3. Die Frage, ob die von der Beklagten gegenüber dem Schmerzensgeldanspruch erhobene Einrede der Verjährung durchgreift, kann offen bleiben. Diesen Anspruch aus § 847 BGB kann der Kläger gegen die Beklagte nicht geltend machen, da er bereits vor dem 1. April 1950 entstanden ist, mithin die Beklagte für ihn mindestens zur Zeit nicht haftet.

Unbestritten gelangt der Schmerzensgeldanspruch bereits mit dem schadenstiftenden Ereignis zur Entstehung, sofern eines der Rechtsgüter des § 847 BGB verletzt ist. Das Schmerzensgeld des § 847 BGB ist dazu bestimmt, dem Verletzten für die erlittenen und noch bevorstehenden

körperlichen und seelischen Leiden einen Ausgleich zu gewähren (vgl. BGHZ 7, 223 [229]; BGH in NJW 1953, 1626) und stellt grundsätzlich einen einheitlich zu beurteilenden Schadensersatzanspruch dar (vgl. auch Erman BGB 1953 § 847 Anm 6). Nach dem unstreitigen Vortrag beider Parteien lag hier ein solcher Sachverhalt vor, der die Bemessung der Höhe des dem Kläger zu zahlenden Schmerzensgeldes unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere auch der Dauerfolgen der erlittenen Körperbeschädigung und der zukünftigen Schmerzen, bereits bald nach dem Unfall zuließ. Da vom Kläger nichts vorgetragen ist, was als aussergewöhnliche, nicht voraussehbare neue Folge seines Unfalls angesehen werden kann, kann dahingestellt bleiben, ob und in welchem Umfang der Beklagten etwa die Haftung für einen insoweit neu eingetretenen Schaden zur Last fallen kann. Der der Beklagten gegenüber geltend gemachte Schmerzensgeldanspruch des Klägers war somit bei der derzeitigen Rechtslage abzuweisen.

4. Was den Feststellungsanspruch (Klageantrag) zu-
anlangt, so hat das Landgericht diesen nur insoweit für
gerechtfertigt erachtet, als die Beklagte zum Ersatz al-
len weiteren Schadens verpflichtet ist, der dem Kläger
aus dem Unfall vom 8. Juli 1941 noch erwachsen wird. So-
weit es sich um einen bereits entstandenen Schaden han-
delt, hat das Landgericht das Feststellungsinteresse
geleugnet und dementsprechend nicht in vollem Umfang nach
Antrag des Klägers erkannt. Darin liegt eine teilweise
Abweisung des vom Kläger geltend gemachten Feststellun-
gsanspruchs, obwohl der Tenor des landgerichtlichen Ur-
teils nicht ausdrücklich eine teilweise Abweisung der Klage
spricht. Jedoch ergibt sich diese aus der Formulierung

des Urteils hinsichtlich des Feststellungsanspruches in Verbindung mit den Gründen des Urteils. Der Kläger hat insoweit auch keine Anschlussberufung eingelegt, im Gegenteil ausser dem Antrag auf Zurückweisung der Berufung hinsichtlich des Feststellungsantrages hilfsweise ausdrücklich nur den Antrag in der Form des Tenors des landgerichtlichen Urteils weiterverfolgt.

Damit ist der Feststellungsanspruch des Klägers, soweit er den in der Vergangenheit entstandenen Schaden betrifft, nicht mehr Gegenstand dieses Rechtsstreits. Da die Klage zeitlich erst nach dem 1. April 1950 erhoben ist und die Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz des "noch erwachsenden Schadens" den Zeitraum nach Rechtshängigkeit umfasst, bedarf es auch keiner klarstellenden Neuformulierung des Urteils dahin, dass die Schadensersatzpflicht auf jeden Fall für die Zeit vor dem 1. April 1950 nicht festgestellt ist.

5. Eines Eingehens auf etwaige Ansprüche des Klägers nach § 7 KrfzG bedarf es nicht, da eine Haftung der Beklagten im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes unabhängig von § 8 des 2. Überleitungsgesetzes nach anderen Rechtsgrundsätzen ebenfalls nicht gegeben ist.

Hiernach war das Urteil des Berufungsgerichts anzuheben, das landgerichtliche Urteil teilweise abzuändern und aus Zweckmässigkeitsgründen neu zu fassen, wie aus dem Urteilstenor ersichtlich ist.

Es erschien angebracht, die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits einschliesslich der beiden Rechtsmittelverfahren dem Schlussurteil vorzubehalten.

Dr. Pagendarm

Dr. Weber

Wolany

Dr. Beyer

Dr. Hußla